

alt

Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) vom 21. August 1981 (BayRS 753-7-I) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 04.02.1977 (BayRS 2024-1-I) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1988 (GVBl S. 450) erläßt die Gemeinde Mehring folgende

S a t z u n g

zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter.

§ 1

Die Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter vom 25.11.1981 wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 2 wird gestrichen.
2. Vor § 6 Abs. 1 entfällt die Absatzbezeichnung.

§ 2

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mehring, den 8.1.1990

- Gemeinde Mehring -



Eberheißinger
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsnachweis

Die amtliche Bekanntmachung der Satzung erfolgte am 14.12.1989 durch Niederlegung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Emmerting, Untere Dorfstraße 3, 8261 Emmerting.

Hierauf wurde durch Anschlag an die Amtstafel hingewiesen. Der Anschlag wurde am 14.12.1989 angeheftet und am 08.01.1990 wieder abgenommen.

Mehring, 08.01.1990

- Gemeinde Mehring -



Eberheißinger
1. Bürgermeister